

N^o. XVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 24. April 1857, das zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossene Uebereinkommen hinsichtlich der Besteuerung der beiderseitigen Handelsreisen betreffend.

Mit Beziehung auf die Artikel 9 und 13 des unterm 25. Juli 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vertrags zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Wes. Samml. von 1856, Seite 267 ff.) wird hierdurch folgendes zur Nachricht bekannt gemacht:

1) Diejenigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden aus dem Preussischen Staate oder Reisende solcher Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche im hiesigen Fürstenthume bloß für die von ihnen betriebenen Geschäfte Ankäufe machen oder Bestellungen suchen und nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, sind zur Entrichtung einer weiteren Abgabe hierfür nicht verpflichtet, insofern dieselben sich im Besiß der vereinbarten Legitimationen befinden. Diese sollen von den Bremischen Polizeibehörden nach den der Bekanntmachung vom 16. März 1855, den mit dem Königreich Belgien abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend, (Wes. Samml. 1855, S. 62) angefügten Formularen sub A und B angefertigt werden, jedoch am Schlusse statt des Bemerkens über die Entrichtung der gesetzlich bestehenden Steuern und Abgaben die Bescheinigung enthalten, daß der Reisende (das gedachte Handelslohaus, die gedachte Firma) zur Betreibung des erwähnten Gewerbes im dortigen Staate berechtigt sei.

2) Den inländischen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche im Preussischen Gebiete selbst oder durch ihre Reisenden Bestellungen auf ihre Waaren suchen oder für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder Märkte und Messen besuchen wollen, sind die zur Erlangung der verarbeiteten Verkehrsleichterungen im Preussischen Gebiete erforderlichen Legitimationsgenüsse (Gewerbescine) in der seither gebräuchlichen Weise von den Fürstlichen Landrathsämtern auszustellen.

Die inländischen Fabrikanten und Gewerbetreibenden werden dabei zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Artikel 13 des Vertrags in Beziehung auf etwaige Rechte von Zünften, fremde Gewerbetreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen, wie solche in Bremen von verschiedenen Zünften in Anspruch genommen werden, eine Aenderung nicht eingetreten ist.

Mudolstadt, den 24. April 1857.

Fürstlich Schwarzj. Ministerium.
v. Vertrab.